



Inhalt

• Recht	1
Besondere Anforderungen an die Totalvergabe auch bei Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs	1
• International	3
Aus der EU	3
Einführung neues Programm „Innovation Procurement Hubs“ in Europa	3
• Aus den Bundesländern	3
Bayern: Neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – Aufstockung der Fördermittel	3
• Veranstaltungen	4
27. März 2025 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	4
25. März Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	4
08. Mai 2025 Rechtsschutz im Vergaberecht – ein Überblick	5
Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland	5
• Impressum	6



Recht

Besondere Anforderungen an die Totalvergabe auch bei Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs

Sachverhalt:

Der Antragsgegner (AG) schrieb Totalunternehmerleistungen für den Bau von Feuerwehrhäusern für Freiwillige Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern als Rahmenvertrag im wettbewerblichen Dialog aus. Geplant werden sollten zwei Varianten von Feuerwehrhäusern (bezeichnet als Langhaus und Kompakthaus), welche durch den Totalunternehmer ggf. mit Nachunternehmern selbst errichtet werden sollen. Die Leistungsbeschreibung wurde hinsichtlich der Bauart systemoffen gehalten. Im wettbewerblichen Dialog hatten die beteiligten Bieter die Möglichkeit, eigene Entwürfe vorzustellen. Der Zuschlag sollte auf den wirtschaftlichsten Vorschlag erteilt werden. Beabsichtigt war die Durchführung des Vergabeverfahrens durch das Land. Städte und Gemeinden konnten nach Zuschlagserteilung selbstständig entscheiden, ob sie die Leistungen des bezuschlagten Bieters in Anspruch nehmen.

Die Dokumentation enthielt als Begründung für das Absehen von einer Losaufteilung den Verweis auf ein Gutachten vom 23.11.2023. Dazu wurde u. a. ausgeführt, dass das Land keinen konkreten Weg zur Lösung der Beschaffungsaufgabe verfolge, lediglich das Ergebnis stehe fest. Daher solle im wettbewerblichen Dialog eine wirtschaftliche Lösung ermittelt werden. Es wurde weiter begründet, dass hinsichtlich der Planung und Bauausführung der Feuerwehrhäuser keine konkreten Vorgaben bestehen würden und bewusst eine Systemoffenheit gelassen werden solle. Die ausgeschriebene Leistung könne nach Ansicht des AG nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Der wettbewerbliche Dialog erscheine zudem sinnvoll, um im Rahmen des Vergabeverfahrens wirtschaftliche Lösungen zu erarbeiten und im Anschluss die beste Lösung zu bezuschlagen.

Die Antragstellerin (ASt) ließ verschiedene Punkte rügen. Insbesondere die Totalunternehmervergabe verstoße gegen § 97 Abs. 4 GWB. Der AG half der Rüge nicht ab. Daher stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag. Dabei teilte die ASt mit, dass sie nur hinsichtlich der Planungsleistungen Interesse am Auftrage habe. Eine besondere Komplexität der Leistung liege nicht vor, sodass die Ausschreibung von Totalunternehmerleistungen für Planung und Bau gegen § 97 Abs. 4 GWB verstoße. Der AG machte geltend, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, weil ein Beschaffungsbedarf nur bei Gesamtvergabe bestehe. Bei Trennung von Planungs- und Bauleistungen sei das Beschaffungsziel nicht erreichbar.

Mit Beschluss vom 20.09.2024 hat die Vergabekammer dem AG aufgegeben, das Verfahren in den Stand vor der Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen und unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung neu bekannt zu machen. Es sei nicht dokumentiert worden, dass die im Gutachten des Beraters vom 23.11.2023 vorgeschlagene Entscheidung zur Gesamtvergabe selbst getroffen wurde. Eine Nachholung sei nicht möglich. Die Abwägung hätte neben dem Ziel der Innovation auch Ziele der Verhältnismäßigkeit, von Umweltaspekten und Mittelstandsschutz berücksichtigen müssen. Es fehle eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einschließlich einer Risikobetrachtung.

Gegen diesen Beschluss der Vergabekammer wandte sich der AG mit sofortiger Beschwerde an das OLG Rostock.

März 2025

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag war zulässig. Dem stand insbesondere nicht entgegen, dass der AG erklärt hat, außerhalb einer Gesamtvergabe kein Beschaffungsinteresse zu haben. Die Vergabekammer habe bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gutachten vom 23.11.2023 inhaltlich keine Entscheidung über die Gesamtvergabe darstelle. Berater dürften zwar in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, diese aber selbst nicht treffen. Die dort angegebenen Begründungen erforderten zudem keine Gesamtvergabe.

Die Planung sei gegenüber der Bauleistung grundsätzlich fachlosgeeignet. Dieser Teil der Leistung – und nur darauf kommt es dem Gericht an – werde von speziellen Fachkräften erbracht, des Weiteren existiere für Planungsleistungen ein eigener Markt und sie würden regelmäßig auch gesondert beauftragt. Es sei in diesem Fall unbeachtlich, ob sich für die Gesamtleistung „Integrale Planung und Bau“ (also für Totalunternehmerleistungen) bereits ein eigener Markt etabliert hat. Qualifiziere man die Ausschreibung hier nicht als zusammenfassende Vergabe einzelner Lose einer einheitlichen Leistung, sondern als Zusammenlegung eigenständiger Planungs- und Bauleistungen gelte erst recht der Grundsatz der getrennten Vergabe mit den dazu bestehenden Ausnahmen. Leistungen seien nach § 97 Abs. 4 S. 1-3 GWB – wiederholt in § 5 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 bis 3 EU VOB/A – in Losen zu vergeben. Ein Absehen hiervon sei nur zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Aufteilung von Aufträgen in Teil- und Fachlose sei bereits vor Inkrafttreten zum Schutz des Mittelstandes vorgesehen gewesen. Eine Gesamtvergabe dürfe überhaupt nur bei Vorliegen eines objektiv zwingenden Grundes erfolgen. Neben der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung seien auch die weiteren Grundsätze der Vergabeberechtigten zu berücksichtigen (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit). Auch auf normierte strategische Ziele wie Qualität, Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte ist zu achten.

Ein anderer Maßstab sei auch nicht anzusetzen, weil § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 BwBBG eine Gesamtvergabe in Abweichung von § 97 Abs. 4 GWB bereits dann zulasse, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies (nur) „rechtfertigen“. Dies entspräche der einheitlichen Linie der Rechtsprechung.

Die Überprüfung der Einhaltung des Beurteilungsspielraums des AG setze voraus, dass die Nachprüfungsinstanzen die Argumentation des Auftraggebers zumindest nachzuvollziehen vermögen. Dies gelte auch, wenn sie sie nicht teilen würden.

Praxistipp:

Eine Entscheidung über eine Gesamtvergabe ist detailliert zu dokumentieren und fundiert zu begründen. Neben den wirtschaftlichen Aspekten sollten auch die Vergabegrundsätze, wie Transparenz und Verhältnismäßigkeit, sorgfältig abgewogen werden. Es empfiehlt sich, eine umfassende Risikobetrachtung und eine klare Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen, um die Entscheidung vor möglichen rechtlichen Prüfungen abzusichern.

[OLG Rostock, Beschluss vom 10.01.2025, Az.: 17 Verg 4/24](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110



International

Aus der EU

Einführung neues Programm „Innovation Procurement Hubs“ in Europa

Das Programm zielt darauf ab, öffentliche Einrichtungen besser mit Innovationsanbietern wie KMU und Start-ups zu vernetzen. Dies geschieht durch einen Support-Service für öffentliche Verwaltungen, die eine Variante eines Innovationsbeschaffungszentrums implementieren (mit der Einführung einer Innovationsherausforderung experimentieren) oder ein Innovationsbeschaffungsprogramm aufsetzen möchten. Die Hubs dienen als Labore, in denen die Bedürfnisse öffentlicher Stellen mit möglichen innovativen Lösungen von Innovationsanbietern zusammengeführt werden. Ziel ist es, Innovatoren und öffentliche Verwaltung in Bereichen wie Mobilität, grüner und digitaler Wandel, Gesundheit, Bildung zu vernetzen und neue Einkaufspraktiken zu entwickeln, die zur Entwicklung zukünftiger Märkte für KMU und Start-ups beitragen. Die Initiative startet am Dienstag, den 18. März, in der Zeit vom 10:00 bis 11:30 Uhr mit einem Webinar. Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen erhalten in dem Webinar nähere Informationen zum Programm und können sich mit Kollegen und Experten vernetzen.

Updates und Informationen zur Registrierung finden Sie auf der [Public Buyers Community](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Bayern: Neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – Aufstockung der Fördermittel

Die inhaltlich überarbeitete und bis zum 31. Dezember 2027 verlängerte Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie gewährt zukünftig eine finanzielle Unterstützung neben Feuerwehrhaus-Neubauten auch für -Umbauten und fördert die Beschaffung von Spezialfahrzeugen.

Das von Bayerns Innenminister Joachim Herrmann am 16. Januar 2025 vorgestellte Maßnahmenpaket zur Förderung der bayerischen Feuerwehren hat ein jährliches Volumen von mehr als 22 Millionen Euro. Die neue Förderung von Feuerwehrhaus-Umbauten setzt einen Anreiz, Bestandsbauten weiter zu nutzen und dient der Nachhaltigkeit. Insbesondere Gemeinden im ländlichen Raum profitieren von der Anhebung des Festbetrag für den ersten und zweiten Stellplatz bei einem Neubau oder einer Generalsanierung eines Feuerwehrhauses auf jetzt 160.000 Euro. Die Förderfestbeträge für vier Standardfahrzeugtypen werden um 25 Prozent erhöht. Feuerwehren mit einem Autobahnabschnitt oder einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße erhalten für die Beschaffung von notwendigen Spezialfahrzeugen eine um 25 Prozent erhöhte Förderung der Festbeträge. Die Feuerwehrausbildung soll zukünftig mit der Förderung von 250.00 Euro für die Errichtung eines Übungshauses gestärkt werden.

Die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Veranstaltungen

27. März 2025 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 27. März 2025, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €

25. März Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Vergaberecht regelt den rechtssicheren Umgang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge. Öffentliche Träger oder Zuwendungsempfänger müssen sich beim Einkauf von Gütern und Leistungen an die Normen und Regelungen des Vergaberechts halten. Formal beginnt ein Vergabeverfahren meist mit einer Auftragsbekanntmachung. Für einen öffentlichen Auftraggeber beginnt ein Verfahren tatsächlich schon viel früher. Ziel einer Ausschreibung ist es, für eine definierte Leistung das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen und dabei einen marktgerechten Wettbewerb für alle an der Ausschreibung interessierten Unternehmen sicherzustellen. Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will.

In diesem Seminar erhalten Sie eine fundierte Einführung in die Prozesse, Abläufe und Anforderungen eines korrekten Vergabeverfahrens. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Auftraggeber erfahren, was bereits vor Verfahrensbeginn vorzubereiten ist und wie ein Verfahren – mit oder ohne Hürden – erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von Praxisbeispielen, um Ihnen einen leicht verständlichen Zugang zum Vergaberecht zu ermöglichen. Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auch auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen.

Digitale Seminare werden über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten. Dafür bieten wir an, kurz vor der Veranstaltung, Ihre Einwahl zu Ihrer gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

März 2025

Termin: 25. März 2025, 8:30 – 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Niklas Majewski, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte PartmbB
Teilnahmeentgelt: 199 €

08. Mai 2025 Rechtsschutz im Vergaberecht – ein Überblick

Viele Fehler in Vergabeverfahren sind reparabel. Und nicht jeder Fehler in einem Vergabeverfahren führt auch zu einem Nachprüfungsverfahren. Wenn ein Bieter allerdings rügt und von seinen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch macht, entscheiden zuweilen Kleinigkeiten über den Ausgang des Verfahrens. Vor allem aber bewirkt ein Nachprüfungsverfahren ein Zuschlagsverbot; der Auftraggeber darf das Vergabeverfahren bis zur Entscheidung der Vergabekammer nicht abschließen. Das führt häufig nicht nur zum Stillstand des Verfahrens, sondern auch des dahinterstehenden Projektes.

Das Webinar soll für Bieter und Auftraggeber die rechtlichen Grundlagen von Rüge und Nachprüfungsantrag erklären, typische Fehler aufzeigen und über die Kosten informieren. Daneben soll es Auftraggebern und Bietern Ideen und Impulse für zweckmäßige Entscheidungen vor und während des Nachprüfungsverfahrens geben.

Unsere digitalen Seminare werden über die Plattform ‚Microsoft Teams‘ angeboten. Kurz vor der Veranstaltung bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Einwahl zu der gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 08. Mai 2025, 9:00 – 12:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent/in: Dr. Andreas Ziegler, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte PartmbB
Teilnahmeentgelt: 199 €

Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Bundesweiter Fachdialog zur E-Mobilität und nachhaltigen Batteriebeschaffung

Seminarort: online
Termin: 26.03.2025, 09:00 – 12:30 Uhr
Referent/in: Experten
Teilnahmeentgelt: Die Veranstaltung ist kostenfrei.
Anmeldung/ Die Durchführung des Webinars erfolgt über die Seminarplattform "MS Teams".
Informationen Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: <https://www.abstsachsen.de/seminare/upfkYYqjhg6WM4K53/>

Die Kompetenzstellen für Nachhaltige und Faire Beschaffung aus Berlin, Bremerhaven, Ludwigsburg, Sachsen und Stuttgart laden Sie herzlich zu einem bundesweiten Fachdialog zum Thema „E-Mobilität und nachhaltige Beschaffung von Batterien“ ein.

Der Fachdialog konzentriert sich auf die aktuellen Herausforderungen der Batteriebeschaffung im Bereich der E-Mobilität, wobei der Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitskriterien und der Verfügbarkeit von Rohstoffen liegt.

März 2025

Die Veranstaltung bietet eine wertvolle Plattform für den Austausch von Fachwissen zwischen Vertreter*innen öffentlicher Verwaltungen, Expert*innen und Branchenkolleg*innen. Zu den Zielen gehören die Förderung der Nachhaltigkeit in der Batterieproduktion durch gezielte Maßnahmen der öffentlichen Hand, der Wissenstransfer zwischen den Teilnehmenden, die Identifizierung von Best Practices sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die öffentliche Beschaffung.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Mitarbeiter*innen aus öffentlichen Verwaltungen, speziell aus Vergabe- und Bedarfsstellen, sowie an Fachleute aus der nachhaltigen Beschaffung, darunter Automobilhersteller, Nachhaltigkeitsbeauftragte und Vertreter*innen von NGOs.



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführer der ABSt Hessen e.V.
Robert Rustler
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Sandra Schuster, ABST Sachsen-Anhalt, Telefon: 0391 6230446, E-Mail: schuster@sachsen-anhalt.abst.de